

entsprechend erachtet haben, während die Handelspolitik der südlichen Staaten, namentlich wenn der Einfluß Preußens für die entgegengesetzte Richtung sich dort nicht mehr geltend machen könnte, weit mehr einem ausgesprochenem Schutzzollsystem sich zuneigen würde, für welches zugleich die Vertreter der Industrie in Oesterreich immer lauter sich aussprechen.

Es ist weiter ins Auge zu fassen, daß, wenn man auch den Absatz für die gewerbliche Production in Sachsen nach den süddeutschen Staaten nicht unterschätzen will und den Verlust dieser Absatzquelle tief beklagen müßte, doch die Einbuße des freien Verkehrs nach Preußen und den mit ihm in Betracht kommenden Staaten sicherlich noch schmerzlicher empfunden werden würde. Wäre eine Gewerbstatistik über den Absatz von untereinander frei verkehrenden Staaten möglich, so würde nach Auffassung der Deputation sicherlich sich herausstellen, daß der Verkehr mit Preußen ein größerer ist, als der mit den in Frage kommenden süddeutschen Staaten, selbst Oesterreich hinzugenommen. Es ist ferner in Erwägung zu nehmen, daß ein Vostrennen von Preußen und den daran grenzenden Staaten uns von den Hansestädten und von dem Meere abschneiden würde, wohin gerade Sachsen wegen seines überseeischen Verkehrs so ununterbrochen gewiesen ist, und daß sich nicht übersehen läßt, ob und inwieweit das Dazwischenliegen einer fremden Zollgruppe die Freiheit des Verkehrs dahin beeinträchtigen könnte.

Es ist weiter zu berücksichtigen, daß mit dem Anschluß an eine andere, als die preußische Zollgruppe, zweifelsohne von Sachsen die Vortheile entbehrt werden müßten, welche man sich in mehrfacher Richtung von dem französischen Handelsvertrag verspricht. Sachsen würde in seinen Handelsbeziehungen zu Frankreich in einer weit ungünstigeren Lage verbleiben müssen, als Preußen und die mit ihm verbündeten Staaten kommen würden und als England, Belgien, Italien gegenwärtig bereits sich befinden.

Endlich kann schwerlich verkannt werden, daß bei einem Anschluß an die süddeutsche Zollgruppe Sachsen bei einer gleichen Revenüvertheilung, wie sie gegenwärtig stattfindet, zweifelsohne finanziell wesentlich beeinträchtigt werden würde, da der Verbrauch aller mit Finanzzöllen belegten Artikel sicherlich in Sachsen weit stärker ist, als im südlichen Deutschland.

Die Deputation muß hiernach auch die zweite weiter oben gestellte Frage bejahen.

Zu III.

Bei einem Separatvertrag mit Preußen kommt es für Sachsen vor Allem darauf an, sich die ungeschmälerte Verkehrsfreiheit auf Grund der zeitherigen Verträge und eine diesen entsprechende Revenüvertheilung der Zölle, ferner die Erhaltung der bestehenden Ausnahmestimmungen zum Schutze des Transitogeschäftes in Leipzig und dann seinen mitbestimmenden Einfluß bei den weiteren Verhandlungen mit den etwa ferner hinzutretenden Vereinsregierungen zu sichern, hiernächst die Erfüllung einiger Wünsche zu erreichen, welche zeither immer an den Widerspruch der königlich preußischen Regierung gescheitert ist. Die vorliegende protokollarische Uebereinkunft scheint im Wesentlichen in allen diesen Beziehungen das Erfor-

liche zu gewähren, wie aus der nachstehenden Beurtheilung der einzelnen Paragraphen sich ergeben wird.

§. 1

sichert die unveränderte Fortdauer der jetzt bestehenden Zollvereinigungsverträge mit allen darin enthaltenen Bestimmungen auf 12 Jahre. Unter diesen Bestimmungen hat Sachsen rücksichtlich seines Leipziger Transitohandels besonderen Werth auf die Erhaltung der dortigen Meßprivilegien und Contirungs-Einrichtungen, welche mehrfach namentlich von den süddeutschen Regierungen Aufsechtung erfahren haben, zu legen.

Die Fassung von §. 1, namentlich die Worte in §. 1: „wie solche zur Zeit bestehen“ sichert nach Auffassung der Staatsregierung, welcher die Deputation beipflichtet, das Fortbestehen der gegenwärtigen Einrichtung unzweifelhaft.

§. 2.

Der in diesem Paragraphen berührte Vereins-Zolltarif enthält, insoweit es sich um Artikel handelt, welche im französischen Handelsvertrag enthalten sind, diejenigen Sätze, welche in diesem Verträge vereinbart waren und mit diesem Verträge die Zustimmung der Ständeversammlung erlangt haben. Abweichungen hat die Deputation nicht gefunden und es enthält im Uebrigen dieser Tarif nur eine entsprechendere Ordnung der Artikel und eine Vervollständigung, wo diese erforderlich war. In Beziehung auf Einzelnes, was in dem Tarif B zu dem französischen Handelsvertrag nicht vorgesehen war, haben die Anordnungen in Gemäßheit derselben Grundsätze stattgefunden, welche für den Tarif zu dem Handelsvertrag leitend gewesen sind. Alle irgend wichtigeren Artikel waren ohnehin in dem Handelsvertrag schon berührt und hierbei war eine Abweichung ohne vorgängige Verhandlung mit Frankreich nicht möglich. Es sind aber in der Vorlage Abänderungen in gemeinsamen Einverständniß vorbehalten worden.

Der von Preußen bei den Verhandlungen über Fortsetzung des Zollvereins vorgelegte Zolltarif für 1866 und die bei den Verhandlungen darüber beschlossenen und beantragten Abänderungen und Ergänzungen stehen jedem Kammermitgliede, das sich deshalb an den unterzeichneten Referenten wenden will, zu discreter Benutzung zu Diensten.

Allerdings sind in diesem Tarife diejenigen Abänderungen, welche bei letztem außerordentlichen Landtage von den Kammern angelegentlich gewünscht worden waren, wenn auch die Erfüllung der bezüglichen Wünsche nicht als Bedingung der Vertragsgenehmigung aufgestellt wurde, nur in sehr geringem Grade berücksichtigt worden und die Deputation kommt auf diesen Punkt weiter unten zurück.

Ebenso wird die Deputation sich gestatten, weiter unten auf den Termin des 1. Januar 1866 für Eintritt des neuen Tarifs hinsichtlich derjenigen Artikel zurückzukommen, bei welchen in dem französischen Vertrag eine gewisse Frist bis zu dem Eintritt bedungen war. — Vorläufig mußte hier der Termin des 1. Januar 1866 entsprechend den vertragmäßigen Bestimmungen mit Frankreich festgehalten werden.

§. 3

ist von untergeordneter Bedeutung. Er bestimmt, daß künftig die gemeinschaftlichen Ausgangsabgaben nach